Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Baden-Württemberg

Landesjugendordnung

der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. **Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband** Baden-Württemberg (JDAV - LVBW).

2. **Sitz des Verbandes ist** Reutlingen.

3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**.

4. **Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein** Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Verbandszweck

1. **Die JDAV - LVBW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Baden-Württemberg.**

2. **Die JDAV – LVBW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und**

Gesellschaft. Die JDAV - LVBW **ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**

3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV - LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger aus den in Baden-Württemberg **ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.**

§ 4

Landesjugendleitertag

1. **Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV** - LVBW.

2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.**

3. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV Baden-Württemberg, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg und beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.

4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.

5. **Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet** alljährlich **statt**. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.

6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.

7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV - LVBW
d) Einsetzung von Projektgruppen
e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung

9. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** sowie das Schulungsteam der JDAV - LVBW. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem

Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

10. **Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

11. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter** sowie einer stellvertretenden Landesjugendleiterin bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter, einer Bergsportreferentin bzw. einem Bergsportreferenten, einem Öffentlichkeitsreferenten bzw. einer Öffentlichkeitsreferentin, einem Jugendringreferenten bzw. einer Jugendringreferentin, einer Schulungsreferentin bzw. einem Schulungsreferenten sowie einem Umweltreferenten bzw. einer Umweltreferentin.

2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern**
d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen**

e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**

f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**

g) **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV - LVBW zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.

2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV – LVBW **bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in** Baden-Württemberg **unterstützen die JDAV** - LVBW **mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband** Baden-Württemberg **gewährt werden.**

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg den Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin oder die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. den stellvertretenden Landesjugendleiter zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2017 in Stuttgart beschlossen. Änderungen vom Landesjugendleitertag 2019 in Wangen.